



Beschluss

2

der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

PIA/ba/RDRe/sa

Bern, 23. September 1977

Rüeggisberg: Detailerschliessungsplan "Eisselmatte"

1. Der vom Gemeinderat am 16. August 1977 beschlossene Detailerschliessungsplan "Eisselmatte" wird in Anwendung von Art. 44 BauG unter Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt.
2. Die Genehmigungskosten von Fr. 250.-- zuzüglich Eröffnungskosten sind durch den Regierungsstatthalter von Seftigen in Belp von der Gemeinde Rüeggisberg zu beziehen und abzutaxieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Baudirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde kann nur von der betroffenen Partei selber, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
4. Der Regierungsstatthalter des Amtes Seftigen in Belp wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien der Gemeinde Rüeggisberg unter Beilage eines

Exemplares des genehmigten Detailerschliessungsplanes
zu eröffnen.

Je ein Exemplar des Beschlusses und des Planes ist für
das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor



E. Schneider, Regierungsrat

<u>Rf</u>	<u>TBA</u>	<u>WEA</u>	<u>Pla</u>
1	2	3 + 1 Plan	<u>6</u> + 2 Pläne

Hj. Neuenschwander
Dipl.-Ing. ETH / SIA u.
Grundbuchgeometer
2102 BEP